

*Gibt es modifizierende Vorgaben für Schülerinnen und Schüler aus Sprachklassen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist?*

Für diese Schülerinnen und Schüler gilt die im Nachtrag zum Schulleiterbrief zum Schuljahr 2015/16 getroffene Regelung fort:

Für Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und die in den Abschlussklassen an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses oder an der Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses teilnehmen, kann im Sinne des Nachteilsausgleiches zusätzlich die Nutzung eines zweisprachigen Wörterbuches Deutsch-Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch zugelassen werden.

Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission im Einzelfall. Die Maßnahme muss hinreichend geboten sein.

Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass das herkunftssprachliche Wörterbuch in der Regel von ihnen selbst bereitgestellt werden muss.